



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 12. Juni 2023
(OR. en)

9902/1/23
REV 1

ECOFIN 507
UEM 136
SOC 377
EMPL 255
COMPET 516
ENV 561
EDUC 205
RECH 226
ENER 282
JAI 714
GENDER 89
ANTIDISCRIM 87
JEUN 123
SAN 301

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: ERLÄUTERNDER VERMERK DES RATES – Begleitdokument zu den
Empfehlungen des Rates an die Mitgliedstaaten im Rahmen des
Europäischen Semesters 2023

Die Delegationen erhalten beiliegend den Entwurf eines erläuternden Vermerks als
Begleitdokument zu den Empfehlungen des Rates an die Mitgliedstaaten im Rahmen des
Europäischen Semesters 2023 in der auf Ausschussebene erstellten und vom Wirtschafts- und
Finanzausschuss abschließend überarbeiteten Fassung.

Erläuternder Vermerk

Begleitdokument zu den Empfehlungen des Rates an die Mitgliedstaaten im Rahmen des Europäischen Semesters 2023

In Artikel 2-ab Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken, der unter den Abschnitt „Wirtschaftlicher Dialog“ fällt, heißt es wie folgt: „Vom Rat wird grundsätzlich erwartet, den Empfehlungen und Vorschlägen der Kommission zu folgen oder aber seine Haltung öffentlich zu erläutern“.

Mit Bezug auf diese Regelung „Befolgen oder Erläutern“ legt der Rat die folgenden Erläuterungen zu den vereinbarten Änderungen an den Empfehlungen der Kommission für länderspezifische Empfehlungen an die Mitgliedstaaten im Rahmen des Europäischen Semesters 2023 vor, die nicht die Zustimmung der Kommission finden.

Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) hat sich ferner auf verschiedene Ergänzungen sowie sachliche oder technische Änderungen an den Empfehlungen geeinigt, die volle Unterstützung seitens der Kommission finden.

AUSZUG AUS DER LÄNDERSPEZIFISCHEN EMPFEHLUNG 1

Für alle Mitgliedstaaten außer Dänemark, Irland, Zypern, Litauen und Schweden

Text der Kommission:

die Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich bis Ende 2023 zurückzufahren und die dadurch erzielten Einsparungen zum Abbau des öffentlichen Defizits zu nutzen;

Vereinbarter Text:

die **Sofort-**[Änderung mit Zustimmung der Kommission]Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich [...] zurückzufahren und die dadurch erzielten Einsparungen **in den Jahren 2023 und 2024 so bald wie möglich** zum Abbau des öffentlichen Defizits zu nutzen;

Erläuterung:

Der Wortlaut der Empfehlung wurde vom **Wirtschafts- und Finanzausschuss** geändert, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass mehrere Mitgliedstaaten einige Sofort-Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich eingeführt haben, die nach den einschlägigen bestehenden nationalen Rechtsvorschriften über das Jahr 2023 hinaus gelten sollen. Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass die Heizperiode über das Ende des Jahres 2023 hinausgeht.

Für Dänemark, Irland, Zypern, Litauen und Schweden

Text der Kommission:

bis Ende 2023 die geltenden Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich auslaufen zu lassen;

Vereinbarter Text:

in den Jahren 2023 und 2024 so bald wie möglich die [...] geltenden **Sofort-**[*Änderung mit Zustimmung der Kommission*]Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich auslaufen zu lassen;

Erläuterung:

Die Änderung des Wortlauts der an Dänemark, Irland, Zypern, Litauen und Schweden gerichteten Empfehlung wurde aus dem gleichen Grund vorgenommen wie in Bezug auf die anderen Mitgliedstaaten. Da die genannten Mitgliedstaaten jedoch ihr mittelfristiges Haushaltsziel bereits erreicht haben, enthält die an sie gerichtete Empfehlung keinen Verweis auf die Nutzung der Einsparungen, die sich aus dem Auslaufen der Sofort-Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich ergeben.